

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Übereignung von Gerät und Versorgungsgütern, die den Vereinten Nationen im Rahmen der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) zur Verfügung gestellt wurden, geschaffen werden.

Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, ist gemäß Artikel 6 Abs. 1 Z 2 nicht anwendbar, da diese Verfügungen den Bund als Träger von Privatrechten treffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfügungen über Bundesvermögen betreffen, dem Bundesrat kein Einspruchsrecht zukommt.

Besonderer Teil

Im Zuge des geordneten Abzuges des österreichischen UN-Bataillons in Syrien (AUTCON UNDOF) ergaben sich Anfragen durch die Vereinten Nationen zur Überlassung von Gerät. Unter Berücksichtigung des relativen Zeitwerts der in Rede stehenden Güter steht der Aufwand für eine Verbringung sowie die fragliche Wiederverwendung nach technischer Bewertung in Österreich in einem Verhältnis, dass gemessen zum gesamten Aufwand eine Neubeschaffung sinnvoller erscheinen lässt. Es kann somit im Sinne einer Gesamtbetrachtung davon ausgegangen werden, dass eine wirtschaftlichere und zweckmäßigere Verwertungsmöglichkeit der genannten Güter im Sinne des § 75 Abs. 5 Z 1 lit. c des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, nicht gegeben ist.

Im Einzelnen handelt es sich um folgendes Gerät:

Position	Ausrüstung/ Einrichtung	Anzahl	Zeitwert
1	Feldsanitätsstation		€ 31.000,--
2	Motorschlitten (incl. Anhänger)	2	€ 4.000,--
3	Infrastruktur - Einrichtungsgegenstände - Sozialeinrichtungen/ -ausstattung		€ 30.000,--
4	Küche		€ 80.000,--
5	Gabelstapler (über 5 Tonnen)	1	€ 6.000,--
6	Anhänger HÄGGLUND (in AUT nicht mehr verwendbar und bereits ausgeschieden)	1	0,--
7	Container	10	€ 10.000,--
8	Ferngläser	66	€ 5.000,--
	SUMME Schätzwert		€ 166.000,--

Im Hinblick darauf, dass durch die beabsichtigte Verfügung die Betragsgrenze nach § 75 Abs. 5 Z 1 lit. b BHG 2013 i. V. m. § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988, überschritten wird, ist eine gesonderte bundesgesetzliche Ermächtigung erforderlich.